

mittlungsgebühren“, betont der Experte.

7 In den vergangenen Jahren hat der Staat für Klein- und Mittelbetriebe eine Extraförderung von 90 Prozent vorgesehen. Heuer auch?

Nein, die Gutschrift von 90 Prozent wurde heuer abgeschafft.

8 Was ist wenn die Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten?

Wenn der Gesamtbetrag der beantragten Steuerguthaben die zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, dann wird das zur Verfügung stehende Geld prozentuell unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt. „Das kann dazu führen, dass man weniger zuerkannt bekommt, als die maximal möglichen 75 Prozent. In Südtirol haben zum Beispiel im Vorjahr die Unternehmen schlussendlich ein Steuerguthaben von im Schnitt 26 Prozent erhalten“, erklärt der Fachmann.

9 Wenn ein Unternehmen beispielsweise in Radio- und in Printwerbung investiert, erhält es dann für beide Investitionen den gleichen Fördersatz?

Nein, da es sich um 2 getrennte Budgets handelt, werden dem Antragsteller im Falle von Investitionen in beide Medienarten 2 verschiedene Arten von Steuerguthaben zuerkannt, auch in verschiedenen Prozentsätzen – je nach Aufteilungsbedingung.

10 Ab wann kann man ansuchen?

Während 2018 das Ansuchen für das Steuerguthaben im März einzureichen war, haben sich heuer die Fristen verschoben. Konkret: Unternehmer und Freiberufler können für das Jahr 2019 den Antrag für das Steuerguthaben zwischen 1. und 31. Oktober 2019 einreichen.

11 Was muss man konkret tun?

Der Unternehmer muss einen Antrag zur „Vormerkung des Steuerguthabens“ auf elektronischem Weg an die Abteilung Information und Presse des Präsidiums des Ministerrates (Dipartimento per l'informazione e l'editoria della Presidenza del Consiglio dei ministri) richten – und zwar über die Kanäle der Einnahmenagentur (Entratel, Fisconline, SPID oder CNS). Damit macht der Unternehmer gleichzeitig eine Meldung seiner voraussichtlichen Werbekosten für 2019. Es sind in dem Ansuchen daher unter anderem die Gesamtkosten der bereits getätigten



„Beantragen können das Steuerguthaben alle Unternehmen und Freiberufler sowie alle nicht gewerblichen Körperschaften unabhängig von der juristischen Form und der Betriebsgröße.“

Hubert Gasser,
Steuerexperte des UVS

oder heuer noch geplanten Werben – getrennt nach Print und Radio beziehungsweise TV – anzuführen sowie die Gesamtkosten der Werbung in 2018. Zudem muss angegeben werden, wie hoch das Plus an Werbung ausfällt – und zwar für jede der beiden Medienbereiche in Prozent und in absoluten Zahlen.

Im Jänner 2020 muss der Unternehmer dann seine effektiv durchgeführten Investitionen mit einem eigens dafür vorgesehenen Vordruck melden.

Das Steuerguthaben kann dann ausschließlich durch Verrechnung im Vordruck F24 (einzureichen durch die elektroni-

schen Dienste der Einnahmenagentur) beansprucht werden.

12 Wann weiß man, wie viel man bekommt?

Anhand der Meldung vom Oktober teilt die Abteilung Information und Presse des Präsidiums des Ministerrates bis zum April den Unternehmen zunächst einen geschätzten Betrag mit: Wenn genügend Geld vorhanden ist, bekommt jeder Antragsteller eine Gutschrift von 75 Prozent, ansonsten weniger. Den effektiv zustehenden Betrag beschließt die Abteilung Information und Presse dann mit einer Verordnung und veröffentlicht ihn auf der Internetseite der Abteilung (<https://informazioneeditoria.gov.it/it>).

13 Wie gut wurde der Steuerbonus genutzt?

Italienweit wurden 2018 rund 6780 Anträge eingereicht. Die Unternehmen haben insgesamt 163,4 Millionen Euro mehr für Werbung ausgegeben und die insgesamt vorgesehenen rund 42,5 Millionen Euro an Steuerguthaben erhalten. Zu den Provinzen, in denen der Steuerbonus besonders gut genutzt wurde, gehört Südtirol: Hierzulande haben Unternehmen und Freiberufler 2018 Mehrausgaben von 4,6 Millionen Euro getätigt und ein Steuerguthaben von 1,2 Millionen Euro gewährt bekommen.

© Alle Rechte vorbehalten

@ <https://informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/confermato-il-bonus-pubblicita-per-l-anno-2019/>

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 25. September

Monatliche INTRASTAT-Meldung:

Für Einkäufe, Verkäufe und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Ländern muss bis heute die monatliche INTRASTAT-Meldung online durchgeführt werden.

Montag, 30. September

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die ab 1. September 2019 laufen, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu überweisen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. September abgeschlossen wurden und heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten.

UniEmens-Meldung an NISF/INPS:

Für die im Monat August erfolgten Lohnzahlungen müssen die Arbeitgeber bis heute die Online-Meldung (UniEmens) an das NISF/INPS durchführen.

Einheitslohnbuch:

Die Arbeitgeber müssen bis heute im Einheitslohnbuch (libro unico del lavoro) die Eintragungen für den Monat August vornehmen.

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Zusammenlegung zweier Wohnungen

Ich habe eine Wohnung, die ich ohne die Steuerbegünstigung für die Erstwohnung erworben habe. Dort hat meine Familie auch den Wohnsitz. Es besteht die Möglichkeit, eine kleine angrenzende Wohnung zu kaufen. Kann ich in diesem Fall die Begünstigung der Erstwohnung anwenden?

Ja, wenn die bestehende und die neue Wohnung nach dem Kauf zusammengelegt werden, können Sie die Begünstigung der Erstwohnung für den Kauf anwenden. Es besteht diese Möglichkeit für den Ankauf einer angrenzenden Wohnung bzw. für den Ankauf von Räumlichkeiten, die mit der bestehenden Wohnung zusammengelegt werden. Dies hat auch der Entscheid Nr. 142/2009 sowie das Rundschreiben Nr. 31/2010 der Finanzverwaltung bestätigt. Mit dem Entscheid Nr. 25/2005 hat die Finanzverwaltung zudem bestätigt, dass diese begünstigte Ankaufsmöglichkeit zur Erweiterung der Erstwohnung auch all jene nutzen können, die ihre Erstwohnung mit dem Steuerbonus gekauft haben. Sollte hingegen die Zusammenlegung nicht erfolgen, und Sie somit über mehr als eine Wohnimmobilie in derselben Gemeinde verfügen, ist die Begünstigung nicht anwendbar. Auch darf durch die Zusammenlegung der beiden Wohneinheiten keine Luxuswohnung (Kategorie A/1, A/8 oder A/9) entstehen. Zudem dürfen Sie in der selben Gemeinde neben den zusammenzulegenden Immobilien über keine weitere Wohnimmobilie verfügen. Der Vorteil beim Erwerb der Erstwohnung ist eine Reduzierung der Registergebühr von 9 auf 2 Prozent bzw. bei Kauf mit Mehrwertsteuer von 10 auf 4 Prozent. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).